

Änderung des Gesetzes über das Halten von Hunden (HundeG)

vom ...

I.

Der Erlass RB 641.2 (Gesetz über das Halten von Hunden [HundeG] vom 5. Dezember 1983) (Stand 1. April 2024) wird wie folgt geändert:

Titel (geändert)

Hundegesetz (HundeG)

§ 3a Abs. 1 (geändert), Abs. 4 (neu)

¹ Wer einen potentiell gefährlichen Hund im Kantonsgebiet halten, betreuen oder ausführen will, benötigt eine kantonale Bewilligung.

⁴ Von der Bewilligungspflicht ausgenommen sind Hunde, bei denen aufgrund eines Gentestes eines anerkannten Labors nachgewiesen ist, dass sie weniger als 50 % einer potentiell gefährlichen Hunderasse in sich tragen.

§ 3b Abs. 1 (geändert)

¹ Die Bewilligung wird erteilt, wenn Art und Umstände, wie der Hund gehalten wird, und die Beurteilung seines Wesens einer Bewilligung nicht offensichtlich entgegenstehen und wenn die gesuchstellende Person:

5. (geändert) die Herkunft des Hundes nachweist

§ 5 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (neu), Abs. 3 (neu), Abs. 4 (neu)

¹ Hunde, die wegen ansteckender Krankheiten oder aufgrund ihres aggressiven Verhaltens für Mensch oder Tier gefährlich sind, müssen auf Anordnung der zuständigen Behörde getötet werden.

² Es besteht kein Anspruch auf Entschädigung.

³ Die Kosten für die Tötung und Beseitigung trägt der Halter oder die Halterin.

⁴ Wer einen Hundeeziehungskurs gemäss § 1b leitet und an diesem Kurs eine übermässige Aggression eines Hundes feststellt, hat dies der zuständigen Behörde zu melden.

§ 9 Abs. 2 (geändert)

² Die Registrierung erfolgt nach den Vorschriften der Tierseuchengesetzgebung des Bundes.

§ 10 Abs. 2 (geändert), Abs. 3 (aufgehoben)

² Wer über eine kantonale Bewilligung für die gewerbsmässige Zucht oder den gewerbsmässigen Handel mit Hunden verfügt, entrichtet eine pauschale Steuer. Massgebend für die Berechnung sind der durchschnittliche Tierbestand und der Steueransatz für einen Hund.

³ *Aufgehoben.*

§ 11 Abs. 1 (geändert)

¹ Die Politische Gemeinde kann die Hundesteuer um höchstens 50 % erhöhen.

§ 13 Abs. 1

¹ Die Steuerpflicht entfällt für:

2. (geändert) Nutzhunde gemäss Art. 69 Abs. 2 der Tierschutzverordnung (TSchV)¹⁾
3. *Aufgehoben.*
4. *Aufgehoben.*

§ 14 Abs. 1 (geändert)

¹ Die Steuer bemisst sich nach Quartalen, wobei ein angebrochenes Quartal als volles gezählt wird, wenn im Laufe des Jahres:

1. (neu) ein Hund angeschafft wird
2. (neu) der Hund das Alter von fünf Monaten erreicht
3. (neu) ein Halter mit dem Hund aus dem Ausland zuzieht

Titel nach § 17

5. (aufgehoben)

§ 18

Aufgehoben.

§ 19

Aufgehoben.

II.

(keine Änderungen bisherigen Rechts)

III.

(keine Aufhebungen bisherigen Rechts)

¹⁾ SR 455.1

IV.

Diese Änderung tritt auf einen durch den Regierungsrat zu bestimmenden Zeitpunkt in Kraft.